

*Satzung der Winzerkapelle Waldrach
1928 e. V.*



Satzung der Winzerkapelle Waldrach 1928 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen: „Winzerkapelle Waldrach 1928 e. V" und hat seinen Sitz in 54320 Waldrach (nachfolgend Verein genannt)
- 2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- 1 Der Verein ist Mitglied im Kreismusikerverband Mosel/Ruwer sowie in den übergeordneten Verbänden und unterstützt deren Ziele.
- 2 Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung und Förderung der Musik. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung und Ausbildung von Musikerinnen/Musikern
 - b) Organisation und Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art, insbesondere in der Gemeinde Waldrach
 - d) Unterstützung der musikalischen, fachlichen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
 - e) Musikalische Gestaltung der Trauerfeier beim Ableben eines aktiven Mitgliedes des Vereins (nach Absprache mit den Angehörigen)
- 3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Seine Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Waldrach übergeben mit der Bestimmung, es zu



verwalten, bis ein anderer Verein mit gleichen Zielen gegründet wird und es dann diesem zu übergeben.

Mit Zustimmung des Finanzamtes Trier kann die Generalversammlung bei der Auflösung auch eine andere gemeinnützige Verwendung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker/innen, Vorstandsmitglieder) b) inaktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 2 Aktive und inaktive Mitglieder sind natürliche Personen, über deren Aufnahme in den Verein entschieden ist.
- 3 Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste Erworben haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

- 1 Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Mitgliedern unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- 2 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt inaktiver Mitglieder ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft aktiver Musiker endet durch Austritt, der dem Vorstand erklärt werden muss.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen des Verein teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) sich nach den Vorgaben des Vorstandes musikalisch ausbilden zu lassen,
 - d) Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.
- 2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- 3 Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 4 Alle inaktiven Mitglieder entrichten den auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Über die Beiträge der Aktiven entscheidet die Generalversammlung.
- 5 Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt, oder für den Kauf dieser Zuschüsse gewährt werden.
- 6 Der Verein ist bestimmt, jedem aktiven Mitglied eine eigene Uniform zur Verfügung zustellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb von 2 Wochen zurückzugeben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) der Vorstand

§ 9 Die Generalversammlung/Jahreshauptversammlung

- 1 Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Der Vorstand lädt Mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.
- 3 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung mit entsprechender Begründung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.



- 4 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder ein Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Einladung gilt Absatz I Die Frist kann jedoch nötigenfalls auf drei Tage verkürzt werden. Anträge Können dann bis zum vorigen Tag gestellt werden.
- 5 Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - e) die Neufassung und Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über Angelegenheiten, welche der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Austritt aus dem Kreismusikerverband u. seinen Organen
 - i) die Ernennung von Ehrenmitglieder
- 6 In der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden: Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 7 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem Mitglied oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 8 Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/Stellvertreter oder eine beauftragte Person.
- 9 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Bringt die zweite Abstimmung ebenfalls keine Mehrheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- 10 Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/leiterin und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 11 Zwischen den Generalversammlungen findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie ist insbesondere zuständig für die Punkte b), f) der Aufgaben der Generalversammlung. Absatz 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 10 der Vorstand

- 1 Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende



- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die 1. und 2. Kassierer/in
 - d) der/die 1. und 2. Schriftführer/in
 - e) der/die Jugendleiter/in
 - f) die 3 Beisitzer
 - g) der/die Uniformwart/in/ Instrumentenwart/in
 - h) der/die Notenwarte/innen
- 2 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Beschlüsse der Generalversammlung.
 - 3 Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/e ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung oder auf Anweisung des/der Vorsitzenden auszuüben.
 - 4 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben anderen Mitgliedern übertragen.
 - 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. Vorsitzende befinden muss, oder, wenn er am Erscheinen verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden vertreten sein muss, der aber eines besonderen Auftrages durch den 1. Vorsitzenden bedarf, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.
Glaubt der 1. Vorsitzende, im Vereinsinteresse einen gefassten Beschluss nicht ausführen zu dürfen, so muss er den betreffenden Beschluss innerhalb von 3 Wochen nochmals auf die Tagesordnung einer anzuberaumenden Vorstandssitzung setzen. Falls der betreffende Beschluss nochmals im vorherigen Sinn bestehen bleibt, kann der 1. Vorsitzende dessen Durchführung nochmals aussetzen. Er muss dann innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit bindend über den Beschluss entscheidet. Diese Entscheidung ist bindend. Sie muss dann vom 1. Vorsitzenden durchgeführt werden.
 - 6 Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
 - 7 Der/die Jugendleiter/in betreut die Jugendlichen des Vereins und vertritt ihre Belange.

§ 11 Wahlen und andere Bestimmungen

- 1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



- 2 Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein/eine Wahlleiter/in gewählt. Er/sie führt die Wahlen durch. Die Wahlen finden geheim statt. Steht nur ein/eine Bewerber/in zur Wahl, kann sich die Generalversammlung für eine offene Abstimmung entscheiden.
- 3 Ein/e Bewerber/in ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 4 Zwei Kassenprüfer innen werden von der Generalversammlung neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor der Generalversammlung den vom Kassierer gefertigten Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Prüfung der Versammlung zu berichten.
- 5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorübergehend oder auf Dauer aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur Wiederaufnahme. bzw. Ersatz- Neuwahl auf der nächsten Generalversammlung mit der Aufgabe des/der Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- 6 Scheiden während der Amtsdauer mehrere Vorstandsmitglieder aus_ erfolgen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 7 Scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus, oder ist aus einem dringenden Grund verhindert, prüft der/die zweite Kassenprüfer/in zusammen mit einem von ihm/ihr im Einvernehmen mit dem Vorstand gewählten, stimmberechtigten Mitglied den Jahresabschluss.
- 8 Das Amt des Vorstandsmitglieds und das Amt der Kassenprüfer/innen werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 12 Ehrungen

- 1 Verdiente Mitglieder/Ehrenmitglieder und Förderer des Vereins können durch den Verein eine Ehrung erhalten.
- 2 Der Vorstand beantragt darüber hinaus für die aktiven Mitglieder die jeweiligen Ehrungen, die vom Kreisverband und seinen übergeordneten Organen ausgesprochen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1 Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.
- 2 Die vorgesehene Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung der Einladung zur Generalversammlung aufgeführt sein.



§ 14 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür entscheiden
- 3 Das Vermögen ist gemäß § 3Absatz 3 zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Fassungen und tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

